



Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen, Deregulierung  
und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per Email: [team.s@bmvrj.gv.at](mailto:team.s@bmvrj.gv.at)

cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 22. Mai 2018

## **Strafrechtsänderungsgesetz 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich anlässlich der geplanten Änderung der Bestimmungen der Strafprozessordnung folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß § 157 Abs 1 Z 2 StPO sind zur Verweigerung der Aussage berechtigt, Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verfahrensanwälte in Untersuchungsausschüssen des Nationalrats, Notare und Wirtschaftstreuhandler über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist. Die Aufzählung der in § 157 Abs 1 Z 2 StPO genannten Personen ist jedoch unvollständig:

Das Aussageverweigerungsrecht des § 157 Abs 1 Z 2 StPO geht mit der staatlich anerkannten Verschwiegenheitsverpflichtung freiberuflich tätiger Personen einher. Die Ausübung der freien Berufe wäre faktisch unmöglich, wenn deren AuftraggeberInnen nicht darauf vertrauen könnten, dass dem Gegenüber erteilte Informationen vertraulich blieben. Dieses Vertrauen ist Voraussetzung dafür, dass ohne Hintergedanken und Berechnung sämtliche Informationen preisgegeben werden können, was für eine sinnvolle und fachmännische Ausübung freier Berufe erforderlich ist.

Demzufolge sind auch die freiberuflich tätigen ZiviltechnikerInnen von Gesetzes wegen über die ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertrauten oder bekanntgewordenen Angelegenheiten ihrer AuftraggeberInnen zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 15 ZTG).

■  
■  
Basierend auf dieser standesrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung sind die ZiviltechnikerInnen im Zivilprozess (§ 321 ZPO), im Verwaltungsverfahren (§ 49 AVG) und im Finanzstrafverfahren (§ 104 FinStrG) zur Verweigerung der Aussage berechtigt. Gleichmaßen verfügen die ZiviltechnikerInnen auch im Strafverfahren über ein Aussageverweigerungsrecht, auch wenn eine ausdrückliche Nennung der ZiviltechnikerInnen in der Aufzählung des § 157 Abs 1 Z 2 StPO bisher noch fehlt (*Krejci/Pany/Schwarzer, Ziviltechnikerrecht<sup>2</sup>, §§ 12-20 ZTG, Rz 29ff*).

Bei der unvollständigen Aufzählung der freiberuflich tätigen Personen in § 157 Abs 1 Z 2 StPO kann es sich daher lediglich um ein Redaktionsversehen handeln, welches beseitigt werden sollte. Die Bundeskammer schlägt deshalb folgende Neuformulierung des § 157 Abs 1 Z 2 StPO vor:

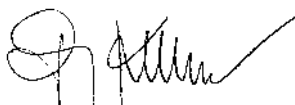
*§ 157 (1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:*

*[...]*

- 2. Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verfahrensanwälte in Untersuchungsausschüssen des Nationalrats, Notare, **Ziviltechniker** und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, [...]*

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Vizepräsident